



GEMEINDE OETWIL AM SEE

ABFALLVERORDNUNG

VOM 21. JANUAR 2002

INHALTSVERZEICHNIS

| | | <u>Seite</u> |
|---------|---------------------------------------------------------------|--------------|
| Art. 1 | Geltungsbereich | 3 |
| Art. 2 | Grundsätze | 3 |
| Art. 3 | Zuständigkeit | 4 |
| Art. 4 | Begriffsdefinitionen | 4 |
| Art. 5 | Aufgaben der Gemeinde | 5 |
| Art. 6 | Sammlungen | 6 |
| Art. 7 | Information, Vorbildverhalten | 7 |
| Art. 8 | Pflichten der Privaten, der Industrie und der Gewerbebetriebe | 7 |
| Art. 9 | Verursacherprinzip | 8 |
| Art. 10 | Gebührenfestlegung | 9 |
| Art. 11 | Gebührenerhebung | 9 |
| Art. 12 | Kontrolle, Strafbestimmungen | 10 |
| Art. 13 | Rechtsmittel | 10 |
| Art. 14 | Schlussbestimmungen | 11 |

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 16 Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 wird folgende Abfallverordnung erlassen:

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Diese Verordnung regelt die umweltgerechte und einwandfreie Abfallbewirtschaftung auf dem gesamten Gemeindegebiet von Oetwil am See. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Werkkommission Abweichungen von der Verordnung bewilligen.
- 2 Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.
- 3 Die Verordnung richtet sich an die Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.

Art. 2 Grundsätze

- 1 Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu gebrauchen.
- 2 Wiederverwendbare oder wiederverwertbare Abfälle sowie gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind separat zu sammeln und den dafür vorgesehenen Verwertungs- bzw. Entsorgungswegen zuzuführen.
- 3 Abfälle, die weder vermieden noch wiederverwertet werden können, sind umweltgerecht und entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung bzw. den Bestimmungen des übergeordneten Rechts zu entsorgen.
- 4 Kompostierbare Abfälle sind möglichst am Entstehungsort zu kompostieren. Die Gemeinde kann solche Abfälle auch sammeln und einer zentralen Kompostierungsanlage zuführen.
- 5 Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.
- 6 Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

Art. 3 Zuständigkeit

- 1 Zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie den Erlass von Verfügungen im Rahmen dieser Verordnung ist die Werkkommission.
- 2 Der Gemeinderat bezeichnet die für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde verantwortliche Stelle. Sie steht Bürgern und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung. Der Gemeinderat kann der Stelle Vollzugskompetenzen übertragen.

Art. 4 Begriffsdefinitionen

- 1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfälle gelten:

Kehricht: Brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle;

Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behälter passt;

Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden;

Kompostierbare Abfälle: Pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen.

- 2 Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

- 3 Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten:

Aushub: Unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wiederverwendet werden kann;

Bauschutt: Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können;

Bausperrgut: Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können.

4 Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.

Art. 5 Aufgaben der Gemeinde

1 Die Werkkommission sorgt für:

- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Kehrichts und des Sperrgutes;
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle gemäss Art. 6;
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, soweit diese nicht selbst kompostiert werden können;
- die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL);
- den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 8 der Verordnung.

2 Die Werkkommission sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

3 Die Werkkommission kann die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusam-

menhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Art. 6 Sammlungen

- 1 Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle Abfahren an:
 - Kehricht und Sperrgut

- 2 Die Gemeinde bietet insbesondere für folgende Abfälle aus Haushalten Separatsammlungen oder Sammelstellen an:
 - Grüngut
 - Papier
 - Karton
 - Öl
 - Glas
 - Metalle
 - Tierkörper
 - Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten

- 3 Die Werkkommission kann für weitere Abfälle Abfahren einführen und das Angebot an Separatsammlungen oder Sammelstellen ausdehnen oder einschränken.

- 4 Abfahren und Separatsammlungen und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

- 5 Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Gemeinde zu sammeln, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht. Die Sammelstellen sind in der alljährlich publizierte Broschüre zur Abfallentsorgung samt Abfallkalender bezeichnet.

- 6 Die Detailregelung der Abfahren und Separatsammlungen und Sammelstellen erfolgt im Abfallkalender.

Art. 7 Information, Vorbildverhalten

- 1 Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.
- 2 Die Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender. Im Sinne von Ausführungsbestimmungen schreibt die Werkkommission darin die Einzelheiten zu den Abfahren, Separatsammlungen, Sammelstellen und zur Entsorgung der Abfälle vor.
- 3 Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.
- 4 Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

Art. 8 Pflichten der Privaten, der Industrie und der Gewerbebetriebe

- 1 Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgt im Abfallkalender.
- 2 Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Bei Mehrfamilienhäusern sind Kompostierplätze in angemessener Grösse zur Verfügung zu stellen. Solche Abfälle können auch der von der Gemeinde regelmässig durchgeführten Grüngutabfuhr übergeben werden, wie sie jeweils im Abfallkalender angekündigt wird.

- 3 Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhrn zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermisch werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden im Abfallkalender aufgeführt.
- 4 Betriebsabfälle (z.B. Glas, Karton, Altpapier usw.) sind von der Industrie und vom Gewerbe auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfuhrn und Separatsammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.
- 5 Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unverschmutzter Ausschub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Baubehörde kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.
- 6 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.
- 7 Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.
- 8 Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.
- 9 Ausgediente Fahrzeuge dürfen nur auf bewilligten Plätzen abgelagert werden.

Art. 9 Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mit Gebühren vollumfänglich den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.

Art. 10 Gebührenfestlegung

- 1 Die Rechnungsführung der Gemeinde über die Abfallbewirtschaftung hat eine vollständige Übersicht über die anfallenden Kosten zu gewährleisten.
- 2 Der Gemeinderat legt die Gebühren jährlich aufgrund der budgetierten Kosten der Abfallbewirtschaftung fest. Defizite und Überschüsse aus den Vorjahren sind bei der Gebührenfestlegung zu berücksichtigen.
- 3 Der Gemeinderat kann für weitere Leistungen (z.B. Häckseldienst, Beratungen, weitere Leistungen) leistungsabhängige Gebühren festlegen.

Art. 11 Gebührenerhebung

- 1 Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Kehrichts und des Sperrgutes werden mengenabhängige Gebühren (nach Volumen oder Gewicht) erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.
- 2 Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die mengenabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.
- 3 Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit. Die Grundgebühren werden jährlich erhoben. Zur Zahlung der Grundgebühr ist verpflichtet, wer am 1. Januar des Rechnungsjahres als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist.
- 4 Betriebe mit kleinem Kehrichtanfall können Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken verwenden. Diese Betriebe sind grundgebührenpflichtig, sofern sie die Separatabfahren und Sammelstellen der Gemeinde benützen.

Art. 12 Kontrolle. Strafbestimmungen

- 1 Die Gemeinde überwacht die vorschriftsgemässe Abfallentsorgung. Abfallbehältnisse können zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte der Gemeinde geöffnet werden. Die sich daraus ergebenden Feststellungen unterliegen dem Amtsgeheimnis.
- 2 Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss den Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts bestraft.

Art. 13 Rechtsmittel

- 1 Laut Art. 25 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 kann eine Überprüfung der Anordnungen von Ausschüssen, Ressortvorstehenden, Angestellten oder Beauftragten innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Werkkommission verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.
- 2 Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet,
 - a) bei der Baurekurskommission II des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen;
 - b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen;
 - c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung ersetzt die Abfallverordnung vom 8. Dezember 1997 und bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am

Gemeinderat Oetwil am See, 21. Januar 2002

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegemeinschafterin:

Ernst Sperandio

Barbara Kastenholz

Von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 0721 genehmigt am 9. April 2002.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2002 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Abfallverordnung vom 8. Dezember 1997, aufgehoben.

Abkürzungsverzeichnis

| | | |
|--------------|---|-----------------------------------------------------|
| Abfallgesetz | = | Kantonales Gesetz über die Abfallwirtschaft |
| VVS | = | Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen |
| AWEL | = | Kantonales Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft |
| BVV | = | Kantonale Bauverfahrensverordnung |